



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 2016

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	25. 7. 2016	Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO)	476
21220	19. 3. 2016	Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016	481
		Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2128	1. 7. 2016	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	481
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
71247	14. 7. 2016	Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	483
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
8111	6. 7. 2016	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“	483
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
8202	18. 7. 2016	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	484

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
25. 7. 2016	Orientierungsdaten 2017–2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	485

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Landeswahlleiters	
6. 7. 2016	Bundestagswahl 2013 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	489
	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
26. 7. 2016	Örtliche Zuständigkeit der Spruchkörper der Vergabekammer Rheinland	489

I.**20020**

**Aktenordnung
für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO)**

Runderlass des Ministeriums
für Inneres und Kommunales – 51 – 17.05 –
vom. 25. Juli 2016

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1: Allgemeines**

- 1 Zweck und Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Ordnung des Schriftgutes

- 3 Aktenplan, Aktenzeichen und Geschäftszeichen

Abschnitt 3: Verwaltung des Schriftgutes

- 4 Führung von Vorgängen
- 5 Einordnen des Schriftgutes
- 6 Führende elektronische Akte
- 7 Akteneinsicht, Aktenauskünfte, Aktenausleihe
- 8 Altakten und Altvorgänge
- 9 Aufbewahrungsfristen, Langzeitspeicherung

Abschnitt 4: Aussonderung des Schriftgutes

- 10 Abgabe des Schriftgutes an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
- 11 Vernichtung oder Löschung des Schriftgutes
- 12 Übergangsregelung
- 13 Inkrafttreten

Anlage

**Abschnitt 1
Allgemeines**

1**Zweck und Anwendungsbereich****1.1**

Die Aktenordnung gilt für das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Die Aktenordnung ist als Musteraktenordnung für die Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs sowie für den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) verbindlich. Diese können – auch für Teilbereiche – ergänzende Regelungen zu der Musteraktenordnung treffen.

1.3

Die Aktenordnung dient der Erfüllung der Dokumentationspflicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung und bestimmt im Sinne von Mindeststandards, wie das aktenrelevante Schriftgut zu sammeln, zu ordnen, aufzubewahren und auszusondern ist. Die Schriftgutverwaltung ermöglicht die sachgemäße Bearbeitung von Vorgängen und gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns. Soweit nach Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Erlassen andere Regelungen zur Ordnung und Aufbewahrung von Schriftgut bestehen, bleiben diese unberührt, zum Beispiel die Bestimmungen der Verschlussanweisung.

1.4

Soweit in dieser Aktenordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten alle Bestimmungen gleichermaßen für die Papieraktenführung wie auch für die elektronische Aktenführung.

1.5

Die Behörden und Einrichtungen sowie der Landesbetrieb können, soweit rechtlich zulässig, in eigener Zu-

ständigkeit – auch auf einzelne Organisationseinheiten begrenzt – bestimmen, welche Aktenform führend ist.

2**Begriffsbestimmungen****2.1**

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip und umfassen

- a) die Pflicht, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit),
- b) die Pflicht, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit),
- c) die Pflicht, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung),
- d) das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) und
- e) das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern.

2.2

Schriftgut sowie die zugehörigen entscheidungserheblichen Bearbeitungsschritte sind dann aktenrelevant, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit, zur Nachvollziehbarkeit und für die Transparenz des Verwaltungshandelns innerhalb der Verwaltung als auch gegenüber Dritten beweisfest vorzuhalten sind. Unter Beweisfestigkeit wird hierbei die langfristige, unveränderliche Les- und Nutzbarkeit verstanden.

2.3

Schriftgut im Sinne dieser Ordnung umfasst den gesamten ein- und ausgehenden Schriftverkehr per Post und elektronisch, behördeninterne Schreiben, Listen, Karteien, Protokolle, Vermerke, Bild-, Film- und Tondokumente sowie alle weiteren Aufzeichnungen, die hand- oder maschinenschriftlich, durch Einsatz der Informationstechnologie, durch Vervielfältigung oder auf andere Weise entstanden sind, sowie Pläne, Karten und Zeichnungen.

2.4

Sonstiges Schriftgut sind Unterlagen, die aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in das Format des führenden Vorgangs übernommen werden können, zum Beispiel, wenn das Abheften in einer Papierakte oder eine Umwandlung in ein elektronisches Format nicht möglich sind.

2.5

Die Ablage des Schriftgutes wird in Akten, Vorgänge und Dokumente gegliedert. Akten stellen die oberste Gliederungsebene dar, die auf der Grundlage des Aktenplans thematisch verwandte Vorgänge zusammenfasst und einen eigenen Aktentitel (Aktenbezeichnung) erhält. Vorgänge fassen die anfallenden Dokumente zu einem Geschäftsfall zusammen. Dokumente sind die Träger des eigentlichen Inhalts. Eine Akte besteht in der Regel aus mehreren Vorgängen, ein Vorgang regelmäßig aus mehreren Dokumenten.

2.6

Ein Aktenplan regelt die systematische Ordnung des gesamten Schriftgutes einer Behörde, einer Einrichtung oder des Landesbetriebs. Er dient dazu, das Schriftgut übersichtlich, nachvollziehbar und wirtschaftlich zu ordnen und umfasst die gesamten Aufgaben der Behörde, der Einrichtung oder des Landesbetriebs nach einer sachlich-thematischen Gliederung.

2.7

Aktenzeichen identifizieren eindeutig Akten, Vorgänge und Dokumente und sind Kriterien für deren Auffindbarkeit.

2.8

Geschäftszeichen dienen im Schriftverkehr nach außen und für die interne Schriftgutverwaltung der Zuord-

nung der bearbeitenden Organisationseinheit. Sie werden durch Hinzufügung des Kennzeichens der zuständigen Organisationseinheit zu dem Aktenzeichen gebildet.

2.9

Schlussverfügungen sind Verfügungen auf Dokumenten, aus denen sich die weitere Bearbeitung des Vorgangs ergibt. Die Möglichkeiten der Schlussverfügungen sind in den Geschäftsordnungen oder anderen innerdienstlichen Vorschriften geregelt.

2.10

Altakten und Altvorgänge sind abgeschlossene Akten und Vorgänge, die zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht mehr benötigt werden, aber noch befristet aufzubewahren sind.

2.11

Archivgut sind alle gemäß § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, durch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen übernommenen archivwürdigen Unterlagen.

2.12

Das Retent bezeichnet das Schriftgut, das den Verbleib des Vorgangs dokumentiert und unter Umständen weitere für einen Sachverhalt relevante Informationen enthält.

2.13

Handakten sind persönlich zusammengestellte Sammlungen von Schriftgut in Papierform oder elektronischer Form.

2.14

In Aktenverzeichnissen wird das vorhandene Schriftgut nachgewiesen.

Abschnitt 2

Ordnung des Schriftgutes

3

Aktenplan, Aktenzeichen und Geschäftszeichen

3.1

Die Behörde, die Einrichtung oder der Landesbetrieb erstellt einen Aktenplan, sofern keine behördenübergreifenden oder fachspezifischen Aktenpläne auf Weisung einer obersten Dienstbehörde verbindlich vorgegeben sind. Sie oder er kann für einzelne Organisationseinheiten fachspezifische Aktenpläne einrichten.

3.2

Änderungen des jeweiligen Aktenplans, die insbesondere Grundlage für die Bestimmung einer automatisierten Aussonderung sind, sind mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen abzustimmen.

3.3

Das Schriftgut ist auf der Basis des jeweils gültigen Aktenplans zu ordnen.

3.4

Der Aktenplan ist die Grundlage für das Aktenzeichen, das sich daraus ableitet. Das Aktenzeichen besteht in der Regel aus der Aktenplankennziffer und einem Ordnungskriterium, zum Beispiel Ordnungsnummer gegebenenfalls ergänzt um eine fortlaufende Nummerierung nach Jahrgängen, für den Vorgang. Ausnahmen sind zulässig, wenn oberste Landesbehörden oder IT-Fachverfahren abweichende Aktenzeichenbildungsregeln vorgeben.

3.5

Schriftgut ist mit dem Aktenzeichen zu versehen. Um die Zuordnung zu der bearbeitenden Organisationseinheit zu erleichtern, soll das Schriftgut mit dem Geschäftszeichen ausgezeichnet werden.

Abschnitt 3

Verwaltung des Schriftgutes

4

Führung von Vorgängen

4.1

Vorgänge enthalten Schriftgut von genereller Bedeutung (Gesetze, Verordnungen, Satzungen sowie Bekanntmachungen, Erlasse, Verfügungen und Entscheidungen grundsätzlichen Inhalts) oder von spezieller Bedeutung (betreffend einzelne Personen, Sachen, Ereignisse oder Rechtsverhältnisse).

4.2

Das Schriftgut ist chronologisch so zu ordnen, dass der Vorgang wie ein Buch gelesen werden kann (Behördenheftung).

4.3

Bei Bedarf sind die einzelnen Blätter der Papiervorgänge fortlaufend mit Blattzahlen zu versehen. Wenn es die Übersichtlichkeit erfordert, ist den Papiervorgängen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften. Inhaltsverzeichnisse sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

4.4

Ist ein Papieraktenband gefüllt und eine Aussonderung noch nicht möglich, so wird ein Fortsetzungsband angelegt. Die Papieraktenbände sind mit laufenden Bandnummern und einem Hinweis, über welchen Zeitraum der jeweilige Band geführt wurde, zu versehen.

4.5

Akteninhalte sind vor Informationsverlusten sowie unberechtigten Zugriffen, Einblicken und Veränderungen zu schützen.

4.6

Über Papiervorgänge sind in geeigneter Form Aktenverzeichnisse zu führen. Diese enthalten mindestens die aktenführende Stelle und für den jeweiligen Vorgang das Aktenzeichen, die Inhaltsangabe und weitere Hinweise, beispielsweise zur Ausleihe eines Vorgangs.

4.7

Handakten dürfen kein aktenrelevantes Schriftgut im Original enthalten und sind vor unberechtigtem Einblick und Zugriff zu schützen. Auf den Arbeitsplatz bezogene Handakten sind beim Wechsel der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu belassen.

5

Einordnen des Schriftgutes

5.1

Der Vorgang in der führenden Aktenform muss vollständig sein. Das zu einem Vorgang gehörende Schriftgut ist schon während der Bearbeitung gemäß Nummer 4 zu ordnen und dem Vorgang hinzuzufügen. Elektronisches Schriftgut, zum Beispiel E-Mails, ist daher in geeigneter Form, zum Beispiel als Ausdruck, zur Vervollständigung des Vorgangs hinzuzufügen, sofern der Papiervorgang führend ist. Wird der Vorgang nur teilweise als Papiervorgang geführt, ergibt sich die Vollständigkeit des führenden Vorgangs durch den Verweis auf den Fundort des anderen Bestandteils des Vorgangs.

5.2

Wenn Schriftgut in Vorgängen abgelegt wird, ist darauf zu achten, dass Verfügungen abschließend gezeichnet sind, dass Reinschriften gegebenenfalls mit ihren Anlagen versandt sind und dass eine Schlussverfügung enthalten ist.

5.3

Wertgegenstände, zum Beispiel Wertpapiere einschließlich Sparbücher, Depotscheine, Wertzeichen mit Ausnahme der Postwertzeichen, geldwerte Drucksachen, Kostbarkeiten, und Urkunden, die zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Schuldurkunden, sind nicht in die Vorgänge einzuordnen, sondern gesichert aufzubewahren. Die besonders verwahrten Wertgegenstände und Urkunden sind in einem Nachweis einzeln zu erfassen.

sen. In die Vorgänge sind Hinweise oder Kopien aufzunehmen.

5.4

Sonstiges Schriftgut, das sich aus besonderen Gründen zum Einheften mit Lochheftung nicht eignet, ist in einem Umschlag zum Vorgang zu nehmen. Der Umschlag ist mit einer Aufschrift über den Inhalt zu versehen. Sonstiges Schriftgut, das sich wegen seiner Beschaffenheit nicht zum Abheften in einem Papiervorgang eignet, ist gesondert aufzubewahren. In dem Vorgang ist der Aufbewahrungsort zu vermerken.

5.5

Bezieht sich Schriftgut auf mehrere Vorgänge, so ist es zu dem Vorgang zu nehmen, zu dem es nach seinem Hauptinhalt gehört. Zu den anderen Vorgängen ist, soweit nicht ein einfacher Hinweis genügt, ein Auszug oder eine Kopie zu nehmen.

6

Führende elektronische Akte

6.1

Ist die elektronische Aktenform führend, ist das Schriftgut unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung revisionssicher zu speichern. Es sind für alle aktenrelevanten Dokumente Metadaten zu erfassen. Durch geeignete organisatorische Vorgaben ist sicherzustellen, dass Dokumente in elektronischen Vorgängen so abgelegt werden, dass eine Anzeige der Dokumente in ihrer zeitlichen Reihenfolge des Datums des Eingangs oder der Schlusszeichnung und des Versands möglich ist.

6.2

Wird der Vorgang nur teilweise als elektronischer Vorgang geführt, ergibt sich die Vollständigkeit des führenden Vorgangs durch den Verweis auf den Fundort des anderen Bestandteils des Vorgangs.

6.3

Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Informationsverlusten sowie unberechtigten Zugriffen, Einblicken und Veränderungen zu schützen.

6.4

Durch geeignete systemseitige Festlegungen ist für Vorgänge in elektronischer Form eine Bestandsübersicht vergleichbar dem Aktenverzeichnis für Papiervorgänge gemäß Nummer 4.6 sicherzustellen.

6.5

Schriftgut in Papierform ist in ein elektronisches Format zu übertragen, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen oder die Übertragung keinen unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Bei der Übertragung in ein elektronisches Format ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass

- das elektronische Dokument bildlich und inhaltlich mit dem Originalpapierdokument übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird,
- nachvollzogen werden kann, wann und durch wen das Schriftgut übertragen wurde und
- die Unveränderbarkeit der elektronischen Wiedergabe sichergestellt ist.

6.6

Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in den elektronischen Vorgang sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, wenn eine ausschließliche elektronische Aktenführung aufgrund von Rechtsvorschriften zugelassen ist und sofern nicht

- eine weitere Aufbewahrung aus anderen rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist,
- Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen oder
- Rückgabeforderungen geltend gemacht werden.

7

Akteneinsicht, Aktenauskünfte, Aktenausleihe

7.1

Akten, Vorgänge und Dokumente sind nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nur zu Bearbeitungszwecken in den Geschäftsgang gegeben werden. Die für Schriftgut verantwortlichen Personen haben innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches den Datenschutz zu wahren und die dienst- oder arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

7.2

Akteneinsicht und -auskunft erfolgt nach den geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere sind § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung und das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Recht auf Akteneinsicht kann bei elektronischer Aktenführung dadurch gewährleistet werden, dass

- ein Ausdruck des Vorgangs zur Verfügung gestellt wird,
- die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergegeben werden,
- elektronische Dokumente übermittelt werden oder
- der elektronische Zugriff auf den Inhalt des Vorgangs gestattet wird.

An der Sachbearbeitung nicht unmittelbar beteiligten Beschäftigten darf Akteneinsicht nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange es erfordern. Über die Art der Akteneinsicht entscheidet die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei dem elektronischen Versand der Unterlagen sind sichere Kommunikationswege zu nutzen. Vor der Herausgabe von Unterlagen sind diese in das PDF/A-Format zu konvertieren.

7.3

Wird ein Papiervorgang ausgeliehen oder ist er verpflichtend vorzulegen, ist dieser mit Blattzahlen zu versehen und ein Retent anzulegen, aus welchem sich das Akten- oder Geschäftszeichen, die Beteiligten, die Empfängerin oder der Empfänger, der Grund und der Umfang der Versendung ergeben. Nicht weiterzuleitendes Schriftgut wird zum Retent genommen und ist nach Rückkehr des Vorgangs in diesen einzuheften. Werden aus anderen Gründen Vorgänge oder Vorgangsteile laufender Verfahren versandt, so ist ebenfalls ein Retent anzulegen. Die Versendung hat gegen einen Zustellnachweis zu erfolgen. Bis zur Rückkehr der versandten Vorgänge werden eingehende Schriftstücke entweder den übersandten Vorgängen nachgereicht oder zum Retent genommen. Ausgeliehene Vorgänge sind nach Rückgabe sofort auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Ist ein elektronisch geführter Vorgang verpflichtend vorzulegen, ist dieser auszudrucken und mit Blattzahlen zu versehen. In den elektronischen Vorgang ist ein Vermerk über den Empfänger, den Grund und den Umfang der Versendung aufzunehmen. Zwischen Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen die Unterlagen elektronisch übermittelt werden. Nummer 7.2 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend.

8

Altakten und Altvorgänge

8.1

Durch Verfügung „zu den Akten“ (z.d.A.) entscheidet die zuständige Bearbeiterin oder der zuständige Bearbeiter über das Schließen des Vorgangs und die Abgabe an die Altablage. Bei Papiervorgängen ist der z.d.A.-Verfügung der Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinzuzufügen.

8.2

Altvorgänge in Papierform sind der Altablage zuzuführen. Zu diesem Zweck sollen die Papieraktenbestände mindestens einmal jährlich überprüft werden. In der

Altablage werden die Vorgänge in der gleichen Ordnung wie in den übrigen Schriftgutablagen aufbewahrt und verwaltet, bis ihre Aussonderung eingeleitet werden kann.

8.3

Bei Papiervorgängen ist an gut sichtbarer Stelle außen zu vermerken, wann die Aufbewahrungsfrist abläuft. Bei der elektronischen Aktenführung erfolgt die Angabe der Aufbewahrungsfrist entweder automatisch im System nach den Fristen, die auf der Grundlage des Aktenplans festgelegt wurden oder durch eine begründete Festlegung im Einzelfall gemäß Nummer 10.1.

8.4

Sonstiges Schriftgut ist zusammen mit den Vorgängen, zu denen es gehört, in die Altablage aufzunehmen. Ist der elektronische Vorgang führend, ist sonstiges Schriftgut einer Altablage für Papierschriftgut zuzuführen und in dem elektronischen Vorgang ein Verweis auf den Fundort aufzunehmen.

8.5

Werden Akten geschlossen, weil zum Beispiel eine Aufgabe beendet ist, gelten die Nummern 8.1 bis 8.4 entsprechend.

9

Aufbewahrungsfristen, Langzeitspeicherung

9.1

Sofern nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht eine andere bestimmte Aufbewahrungszeit oder eine Individualprüfung vorgeschrieben ist, sind Vorgänge entsprechend den in der Anlage aufgeführten Fristen aufzubewahren.

9.2

Sind nach der Bedeutung des Vorgangsinhalts in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den regelmäßigen Aufbewahrungsfristen geboten, so kann eine längere Aufbewahrungsfrist festgelegt werden. Die Behörden, Einrichtungen und der Landesbetrieb können hierzu ergänzende Regelungen treffen.

9.3

Die Aufbewahrungsfristen von sonstigem Schriftgut richten sich nach den Aufbewahrungsfristen der Vorgänge, zu denen sie gehören.

9.4

Sind für Teile des Schriftgutes eines Vorganges längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben als für die Vorgänge, zu denen sie gehören, so sind die Vorgänge bis zum Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Rechtsbegründende Dokumente wie Stiftungsurkunden, staatliche Anerkennungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches sind solange aufzubewahren, wie die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber das Recht ausüben kann.

9.5

Die Aufbewahrungsfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorgang durch z.d.A.-Verfügung geschlossen wurde.

9.6

Aktenverzeichnisse, Nachweise über wichtige Urkunden und Wertsachen sowie Verzeichnisse über ausgesonder-tes Schriftgut sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.

9.7

Für Akten gelten die Vorschriften über die Aufbewahrung gemäß Nummern 9.1 bis 9.6 entsprechend.

Abschnitt 4

Aussonderung des Schriftgutes

10

Abgabe des Schriftgutes an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

10.1

Das auszusondernde Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, ist gemäß § 4 des Archivgesetzes

Nordrhein-Westfalen dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen anzubieten. Anzubieten sind auch personenbezogene Vorgänge, Verschlusssachen und Unterlagen, die speziellen Lösungsgeboten unterworfen sind. Soweit keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbieterpflichtigen Stellen festlegen, ist Schriftgut gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Archivgesetzes generell spätestens 30 Jahre nach seinem Entstehen dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen anzubieten. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen regelt, wie die Anbietung der Unterlagen zu erfolgen hat.

10.2

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen bewertet das angebotene Schriftgut auf der Grundlage der Anbietung und nach Sichtung. Die Bewertung ist ausschließlich eine Aufgabe des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen bestätigt schriftlich, welche Vorgänge übernommen werden.

10.3

An dem abzugebenden Schriftgut dürfen keine den Wert oder die Qualität mindernden Veränderungen, zum Beispiel Entfernen von Siegeln, Freimarken, oder solche, die den Verlust des Informationsgehaltes bewirken, vorgenommen werden. Das ausgewählte Schriftgut in Papierform oder anderen nicht elektronischen Formaten wird für den Transport in der Ordnung des Aktenverzeichnisses verpackt und nach Terminabsprache dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zugestellt. Die Übermittlung der elektronischen Akten und Vorgänge erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Besonders verwahrte Wertgegenstände und Urkunden sind beizufügen.

11

Vernichtung oder Löschung des Schriftgutes

11.1

Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und das vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen nach Anbietung nicht übernommen wird, ist zu vernichten oder endgültig zu löschen.

11.2

Das zu vernichtende Schriftgut ist der von der Behörde, der Einrichtung oder dem Landesbetrieb dafür bestimmten Stelle zuzuleiten. Diese stellt sicher, dass die Vernichtung durch zuverlässige Personen oder Unternehmen erfolgt, damit der Inhalt Unbefugten nicht bekannt werden kann. Bei der elektronischen Aktenführung ist eine endgültige Löschung technisch sicherzustellen.

11.3

Die Vernichtung beziehungsweise Löschung ist in dem Aktenverzeichnis zu vermerken. Bei elektronischer Aktenführung wird die Vernichtung beziehungsweise Löschung von Schriftgut durch entsprechende Systemeinträge dokumentiert.

12

Übergangsregelung

Auf die erstmalige Erstellung eines Aktenverzeichnisses kann bis zur Umstellung auf die elektronische Aktenführung verzichtet werden, wenn die Erstellung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 sind vollständige Aktenverzeichnisse gemäß Nummern 4.6 und 6.4 in allen Bereichen zu führen.

13

Inkrafttreten

13.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13.2

Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses wird mein Runderlass vom 23. Oktober 2006 (MBL NRW, S. 560) aufgehoben.

Düsseldorf, den 25. Juli 2016

**Anlage zum RdErl.
des MIK v. 25.7.2016**

Aufbewahrungsbestimmung

1. Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten alle Bestimmungen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.
3. Die Länge der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach dem Grad der fachlichen Zuständigkeit; es wird unterschieden in „Federführung“ und „Beteiligung“.

Es gelten folgende Fristen in Jahren:

Nr.	Beschreibung	Federführung	Beteiligung
1	Akten von geschichtlicher Bedeutung; Akten mit verfassungsrechtlichen Bezügen	dauerhaft	30
2	Vorarbeiten zu Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen	30	5
3	Akten, die Auflagen oder sonstige Bindungen enthalten, die einen 20jährigen Zeitraum übersteigen soweit nicht § 9 Absatz 4 Satz 2 Anwendung findet	30	5
4	Akten, die Auflagen oder sonstige Bindungen für einen bis zu 20jährigen Zeitraum enthalten soweit nicht § 9 Absatz 4 Satz 2 Anwendung findet	20	5
5	Runderlasse und Rundverfügungen , die rechtsauslegend sind	20	5
6	Akten und Vorgänge über die Ausübung von Aufsichtstätigkeiten	10	5
7	Akten und Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist festgesetzt ist	5	1
8	Vorgänge die ihrer Bedeutung nach keiner längeren Aufbewahrung bedürfen	1	1

21220

Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19.03.2016 aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert am 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) folgende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Mai 1996 (MBL. NRW. S. 1630), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2016, AZ: 222 – 0810.41 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Mai 1996 (MBL. NRW. S. 1630) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2. wird wie folgt gefasst:
„2. Antrag auf Schluss der Rednerliste“
 - b) Die bisherigen Nummern 2. bis 5. werden die Nummern 3. bis 6.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 Abs. 3 c) wird wie folgt gefasst:
„c) Schluss der Rednerliste“
 - b) Der bisherige § 10 Abs. 3 c) bis g) wird zu § 10 Abs. 3 d) bis h).
3. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Buchstabe „f)“ geändert in den Buchstaben „g)“.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Anträge auf“ die Worte „Schluss der Rednerliste,“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung.“
 - d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:
„Anträge auf Schluss der Rednerliste können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat und nicht auf der Rednerliste steht. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.“
 - e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:
Der Buchstabe „f)“ wird geändert in den Buchstaben „g)“.
 - f) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 7 und 8.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung vom 19. März 2016 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 22. März 2016

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 23. Juni 2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: 222 – 0810.41 –

Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. März 2016 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Juli 2016

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBL. NRW. 2016 S. 481

2128

Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter – 214 – G. 0391.00 –
vom 1. Juli 2016

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I

Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung
des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4–6
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle gGmbH der Diakonie
Therapiezentrum für Suchterkrankungen
Beusingser Mühle 1
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. LVR Kliniken Bedburg-Hau
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
8. Werkhaus
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke
Herzogstraße 36a
44807 Bochum
9. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
10. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
11. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
12. Heimathof Ruhr Castrop-Rauxel
Friedhofstraße 1
44581 Castrop-Rauxel
13. salus klinik
Grutholzallee 51
44577 Castrop-Rauxel

14. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
 15. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
 16. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des
Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
 17. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
 18. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
 19. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks
Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
 20. Heimathof Ruhr Gelsenkirchen
Blumendelle 31
44881 Gelsenkirchen
 21. LWL- Klinikum Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
 22. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
 23. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm
 24. LWL-Universitätsklinik Hamm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie und Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
 25. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
 26. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
 27. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
 28. LWL-Klinik Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
 29. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
 30. Fachklinik Peterhof
des Diakoniewerks Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1–3
47447 Moers
 31. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des
Diakonischen Werks im evangelischen Kirchenkreis
an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
 32. Fachklinik Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
 33. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
 34. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche
Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
 35. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogen-
abhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
 36. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
 37. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
 38. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der
Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
 39. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik
„Quellwasser“ des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter
 40. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich
- II**
Adaptionseinrichtungen
1. Psychosoziales Behandlungs- und
Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
 2. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
 3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
 4. nado gGmbH
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
 5. LWL-Klinikum Gütersloh
Buxelstraße 50
33334 Gütersloh
 6. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
 7. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Adaptionseinrichtung des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
 8. LWL-Universitätsklinik Hamm
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
 9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
 10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
 11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8–10
50931 Köln
- III**
**Einrichtungen zur teilstationären
Entwöhnungsbehandlung**
1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45–47
40235 Düsseldorf

2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. BerTha F e.V.
Höhenstr. 25
40227 Düsseldorf
2. nado gGmbH
Wellinghofer Straße 103
44263 Dortmund
3. Tagesklinik – Diakonie Düsseldorf
Gemeindedienst der evangelischen Kirchen-
gemeinden e.V.
Langerstraße 2
40233 Düsseldorf
4. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
5. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
6. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
7. Klinik am Kaisberg
Wortherbruchstraße 14
58095 Hagen
8. KADESCH gGmbH
Hauptstr. 94
44651 Herne
9. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
10. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im Caritasverband
Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn
11. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2016 S. 481

71247

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
– IV B 3 – 71 – 65 –
vom 14. Juli 2016

Mein Runderlass vom 4. November 2015 (MBl. NRW. S. 727) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel, ohne Investitionen in bauliche Infrastruktur und ohne Personalausgaben und Unternehmerlohn, müssen mindestens 15 000 € betragen. Barausgaben sind nicht zuwendungsfähig.“

2. Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Das Gründungsvorhaben darf grundsätzlich nicht vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Soll zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden, kann die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V. (LGH) auf Antrag und nach Vorliegen eines prüffähigen Antrages die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung erteilen. In diesem Fall sind mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns abweichend von Nummer 4.3 der EFRE-Rahmenrichtlinie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Programm Meistergründungsprämie NRW unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (BNBest-EFRE-MGP) zu beauftragen. Vorhaben, bei denen diese Vorgabe nicht eingehalten wurde, können nicht bewilligt werden.“

3. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Auflösende Bedingung

Die Gewährung der Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nach Nummer 7.2.2 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden.“

4. Der Nummer 7.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Nummer 6.1 der EFRE-Rahmenrichtlinie sind anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Programm Meistergründungsprämie NRW unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (BNBest-EFRE-MGP) als Anlage grundsätzlich unverändert zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen.“

– MBl. NRW. 2016 S. 483

8111

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales II A 4 (AQ) – 2636 –
vom 6. Juli 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19. Februar 2013 (MBl. NRW S. 109) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 483

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 6130 – 1.3 – IV –
vom 18. Juli 2016

Den nachstehenden, vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 20. Mai 2016 beschlossenen satzungsergänzenden Beschluss, den das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Absatz 1 und 2 der Satzung der VBL genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. Juli 2007 ist wie folgt zu ändern:

1. Die Anlage 1 zur VBLS wird um folgenden Text ergänzt:

**„Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung in
den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März
2015 sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016
zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016**

Im Vorfeld einer Umsetzung der Tarifeinigungen für den Bereich der TdL, des Bundes und der VKA und einer Änderung der Finanzierungsregelungen in der VBL-Satzung wird aus Anlass der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der TdL vom 28. März 2015 und – vorbehaltlich einer entsprechenden Tarifierung – von Bund und VKA vom 29. April 2016 wie folgt verfahren:

1. Im Abrechnungsverband West führen Arbeitgeber an die VBL einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage von 1,41 Prozent nach § 64 Abs. 3 VBLS in folgender Höhe ab:

- a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

- aa) ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,2 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,3 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung findet,

- aa) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,2 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,

- aa) spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,2 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 0,3 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 0,4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Gleiches gilt im Abrechnungsverband Ost/Umlage für Pflichtversicherungen, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West maßgeblich ist.

Die VBL wird die Einnahmen aus dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage mit dem Ziel ansparen, die biometrischen Risiken der Beschäftigten zu finanzieren, die den einzahlenden Arbeitgebern zuzurechnen sind; sie werden vorerst nicht zur Finanzierung von Rentenleistungen verwendet.

2. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag führen Arbeitgeber an die VBL ergänzend zu dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von 2,0 v.H. nach § 66a Abs. 2 und 3 VBLS einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in folgender Höhe ab:

- a) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

- aa) ab 1. Juli 2015 in Höhe von 0,75 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1,5 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- b) Beteiligte, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für den Bund oder die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung findet,

- aa) ab 1. Juli 2016 in Höhe von 0,75 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

- c) Beteiligte, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen,

- aa) spätestens ab 1. Januar 2017 in Höhe von 0,75 Prozent
- bb) ab 1. Juli 2017 in Höhe von 1,5 Prozent und
- cc) ab 1. Juli 2018 in Höhe von 2,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die VBL wird Gewinne aus den höheren Einnahmen nach § 84b Abs. 2 vorrangig zur Stärkung der Deckungsrückstellung und der Verlustrücklage verwenden. Der von den Arbeitgebern getragene Beitrag beträgt unverändert 2,0 Prozent.

3. Die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge sind auch dann vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn tarif- oder arbeitsvertraglich kein entsprechender Arbeitnehmerbeitrag vereinbart worden ist.

4. Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf; das bedeutet: Entsprechend dem periodischen Bedarf tragen die Arbeitgeber künftig eine Umlage in Höhe von

- a) 6,45 bis zu 6,85 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband West und von
- b) 1,0 bis zu 3,25 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Abrechnungsverband Ost/Umlage.

Mit der Umlage, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt wird, werden künftig nach Maßgabe der § 84b Abs. 3 und § 69 Abs. 4 auch die Leistungen aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen.

5. Für die Leistungsseite gilt Folgendes: Die Leistungen der VBL erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nach den Nummern 1 bis 4 nicht, insbesondere werden auch die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4,0 Prozent berechnet.“

2. Der satzungsergänzende Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

II.

**Orientierungsdaten 2017–2020
für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – Az. 34-46.05.01-264/16 –
vom 25. Juli 2016

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2017 bis 2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.**Allgemeine Erläuterungen****1****Grundlagen der Orientierungsdaten 2017–2020**

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2016 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.**Gewerbesteuerumlage**

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	5*	69
2019	14,5	20,5	29	4*	68
2020	14,5	20,5	0**	0**	35

* Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre 2017–2019 auf der Steuerschätzung vom Mai 2016. Der Vervielfältiger für das Jahr 2016 wurde durch Verordnung vom 01. Februar 2016 festgesetzt.

** Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021.

3.**Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten**

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 an den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

4.**Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes ist davon auszugehen, dass alle Kommunen hierzu grundsätzlich in der Lage sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2017 bis 2020 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

II.

Orientierungsdaten und Erläuterungen

1.

Orientierungsdaten 2017–2020 für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und
Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	23.132	7,7	4,2	3,3	3,6
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.951	3,8	5,0	4,9	5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.170	24,1	17,6	2,3	2,3
Gewerbesteuer (brutto)	10.202	11,3 ²	2,9	3,0	3,5
Grundsteuer A und B	3.479	1,3	1,2	1,3	1,2

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	760	+3,9	+3,8	+3,7	+2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	10.344	+1,7	+6,4	+5,3	+4,3
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.810	+1,7	+6,4 ³	+5,2	+4,3

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

1 In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 500 Mio. Euro in 2016, 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2018 (gemäß der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 16.06.2016) enthalten.

2 Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wurden im Rahmen der Steuerschätzung für das Jahr 2016 einmalige Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer prognostiziert (1 Mrd. Euro im Gebiet A). Der Wegfall dieses Sondereffekts im Jahr 2017 zieht somit einen deutlichen Aufwuchs der Gewerbesteureinzahlungen gegenüber dem Vorjahr nach sich. Gemeinden, die von den Auswirkungen der Umsetzung des BFH-Urteils nicht betroffen sind, wird empfohlen, von dem für 2017 angegebenen Wert abzuweichen und sich stattdessen, sofern die individuellen Gegebenheiten dem nicht entgegen stehen, an der im Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 für das Jahr 2017 prognostizierten Entwicklungsrate für die Gewerbesteuer (+3,1 Prozent) zu orientieren.

3 Gemäß Kabinettsbeschluss vom 05.07.2016 beabsichtigt die Landesregierung, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil der 5 Mrd. Euro des Bundes, der nach der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 16.06.2016 ab 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll (bundesweit 1 Mrd. Euro), zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Die hiermit verbundenen Mittel (Stand heute: ca. 217 Mio. Euro jährlich) konnten in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes bislang noch nicht berücksichtigt werden und sind daher auch in den Orientierungsdaten noch nicht enthalten. Unter Berücksichtigung dieser Aufstockung der Schlüsselmasse um ca. 217 Mio. Euro ergibt sich für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme um 8,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017.

2.

Erläuterungen**Steuern und ähnliche Abgaben**

Zu den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2017 auf rd. 8,253 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2017 (3,8 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 7,951 Mrd. Euro für 2016 berechnet. Die Schätzung basiert auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 Prozent der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeiträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ersichtlich. Die aktuellen Schlüsselzahlen gelten für die Jahre 2015 bis 2017. Ab dem Jahr 2018 werden neue Schlüsselzahlen gelten.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2017 voraussichtlich rd. 1,452 Mrd. Euro betragen. Die Veränderungsrate für das Jahr 2017 (24,1 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 1,170 Mrd. Euro für 2016 berechnet.

Die Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel ist für die Jahre 2015 bis 2017 gültig.

Der Verteilungsschlüssel wird seit 2009 schrittweise von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. In die von 2015 bis 2017 geltenden Schlüsselzahlen werden der alte Schlüssel zu 25 Prozent und der neue Schlüssel zu 75 Prozent einfließen. Ab dem Jahr 2018 wird der neue fortschreibungsfähige Schlüssel zu 100 Prozent verwendet.

Bundesentlastung in Höhe von bundesweit 1 Mrd. Euro in 2016, 2,5 Mrd. Euro in 2017 und 5 Mrd. Euro ab 2018

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie um 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 entlastet. Die Entlastung erfolgt im Jahr 2016, wie bereits 2015, zu je 500 Mio. Euro über eine gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16. Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte von 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5 a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über eine Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittel fließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß § 6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung, ist der Planungsbeschluss des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34 – 46.09 – 1258/16) zugrunde zu legen.

Gewerbesteuer

Die erwarteten Gewerbesteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Im Jahr 2015 sind die kommunalen Einzahlungen aus der Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen per Saldo um rund 8,6 Prozent im Vergleich zu 2014 gestiegen. Für die Jahre 2017 bis 2020 wird mit einer weiteren Zunahme der Gewerbesteuer gerechnet.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihre Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen.

Hinweis:

Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wurden im Rahmen der Steuerschätzung für das Jahr 2016 einmalige Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer prognostiziert (1 Mrd. Euro im Gebiet A). Der Wegfall dieses Sondereffekts im Jahr 2017 zieht somit einen deutlichen Aufwuchs der Gewerbesteuereinzahlungen gegenüber dem Vorjahr nach sich. Gemeinden, die von den Auswirkungen der Umsetzung des BFH-Urteils nicht betroffen sind, wird empfohlen, von dem für 2017 angegebenen Wert abzuweichen und sich stattdessen, sofern die individuellen Gegebenheiten dem nicht entgegen stehen, an der im Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 für das Jahr 2017 prognostizierten Entwicklungsrates für die Gewerbesteuer (+3,1 Prozent) zu orientieren.

Grundsteuer A und B

Die erwarteten Grundsteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Jahr 2016 sind dafür 760 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2015) und in 2017 rd. 790 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2016) vorgesehen.

Die Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolgt nach Ist-Ergebnissen jeweils im April des Folgejahres.

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 ist derzeit für das Jahr 2016 von einem geschätzten Nachzahlungsbeitrag vom Land an die Kommunen in Höhe von 7 Mio.

Euro auszugehen, welcher im April 2017 ausgezahlt würde.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Die in der Tabelle unter II. 1. angegebenen Werte basieren auf der Einnahmeerwartung des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2016. Sie berücksichtigen nicht den Kabinettsbeschluss von 5. Juli 2016 zur Verwendung der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 (siehe dazu auch oben Fußnote 3 zur Tabelle unter II.1 sowie die Erläuterungen zur Bundesentlastung in den Jahren 2016 und 2017 sowie ab dem Jahr 2018).

Die dargestellten Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes sowie die Schlüsselzuweisungen berücksichtigen die Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017. Die Daten stehen demnach unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Gesetzgebers.

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Angesichts der geltenden Tarifabschlüsse wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung der kommunalen Personalaufwendungen im Jahr 2017 ein Zielwert von 2 Prozent realistisch ist.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Mit Ausnahme der Entwicklung im Jahr 2017 gelten für die Steigerungsraten der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen die Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsraten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

gez.
E m s c h e r m a n n

III.

Bundestagswahl 2013 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters 111 – 35.04.14 – vom 6. Juli 2016

Der Bundestagsabgeordnete Herr Steffen Kampeter ist mit Ablauf des 5. Juli 2016 aus dem Bundestag ausgeschieden.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 6. Juli 2016

**Herr
Karl-Heinz Wange
Delpstraße 19**

33102 Paderborn

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU).

Bezug: Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 22.10.2013 (MBL NRW. S.446)

– MBL NRW. 2016 S. 489

Örtliche Zuständigkeit der Spruchkörper der Vergabekammer Rheinland

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 26. Juli 2016

§ 2 der Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren) vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 872) enthält grundsätzliche Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit sowie zur Besetzung der Vergabekammern.

Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren ist der Spruchkörper Köln bis zum 31. Dezember 2016 für neu anhängige Verfahren für die beiden Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf örtlich zuständig. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 12. Juli 2016 die diesbezügliche Zustimmung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren erteilt.

Ausnahmsweise können die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Spruchkörpers Köln bis zum 31. Dezember 2016 die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Spruchkörpers Düsseldorf vertreten. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 12. Juli 2016 die entsprechende Zustimmung nach § 2 Absatz 3 Satz 6 Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren erteilt.

Alle hiernach bis zum 31. Dezember 2016 bei dem Vergabekammer Rheinland anhängig gewordenen Nachprüfungsanträge werden von dem Spruchkörper Köln auch nach dem 31. Dezember 2016 abschließend bis zu ihrer Entscheidung bearbeitet.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569